

21. beschließt die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

### RESOLUTION 67/180

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006 aufEmpfens(-)]TJ 24.8865 -1.8424 TD .0043 Tc .0162 Tw [(s2)7.3s (A/62.(2)7.3g U

527

#### 67/180. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/160 vom 19. Dezember 2011 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 21/4 vom 27. September 2012<sup>528</sup>, in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen<sup>529</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nahm,

ferner unter Hinweis darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

darin erinnernd dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

insbesondere höchst besorgt über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

darin erinnernd dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

in der Erkenntnis dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis

